

Bestätigung

Die Anordnung des Kreisstaatsanwaltes wird hiermit gerichtlich bestätigt.

Der Richter
gez. Plickat"

Werden auf Protest der Bevölkerung und der Freien Welt Willkürmaßnahmen der Machthaber rückgängig gemacht, so erfolgt doch keine Wiedergutmachung für den Raub des Eigentums.

Die in Ungarn im Juli 1953 vom Ministerpräsidenten angekündigte Rückgängigmachung der Deportationen wird nicht vollständig durchgeführt.

Eine 1951 deportierte Bauernfamilie darf wohl in die Nähe ihrer alten Heimat, aber nicht in ihr Dorf und auf ihren Hof zurück kommen. Entschädigung für ihren Verlust wird nicht gegeben.

Ebenso wie das dingliche Eigentum, ist auch das geistige Eigentum ein Objekt der Aneignungstendenzen durch den Staat.

DOKUMENT 41
(SOWJET UNION)

§ 5: *Die Rechte des Urhebers.*

1.....

2.....

3a):

Die Übersetzung eines Werkes des Urhebers in eine andere Sprache ist ohne seine Zustimmung gestattet (Punkt „a“, Art. 9 der Grundsätze des Urheberrechts). In dieser Hinsicht beruht das sowjetische Recht auf Grundsätzen, die denen der kapitalistischen Staaten diametral entgegengesetzt sind, die dem Urheber ein „Ausschliessliches Recht“ auf Übersetzung und auf Gestattung der Übersetzung in eine andere Sprache geben.

Dieser Grundsatz des sowjetischen Urheberrechts ist von grosser politischer Bedeutung. Es ist eines der Mittel zur Verwirklichung der sowjetischen Nationalitätenpolitik, um den Austausch kultureller Werte zwischen den verbrüdereten Völkern der Sowjet-Union zu erleichtern. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für bereits herausgegebene Werke. Wenn sich das Werk dagegen noch beim Autor befindet (als Manuskript), dann kann die Frage der Übersetzung seines Werkes in eine andere Sprache nur durch den Urheber selbst entschieden werden. Wie schon erwähnt, wird dem Urheber des Originalwerkes in den im Gesetz vorgesehenen Fällen bei Übersetzung seines Werkes in eine andere Sprache ein Urheberhonorar gezahlt.

b) Jedes herausgegebene dramatische, musikalische, musikdramatische, pantomimische, choreographische und filmische Werk kann ohne Zustimmung des Urhebers, aber gegen Zahlung eines Honorars an ihn, öffentlich aufgeführt werden (Art. 8 der Grundsätze des Urheberrechts). Sind diese Werke noch nicht herausgegeben, so können sie ohne Zustimmung des Urhebers nur unter der Voraussetzung öffentlich aufgeführt werden, dass das Werk wenigstens einmal aufgeführt worden ist und für eine weitere öffentliche Aufführung die Erlaubnis des Komitees für Kunstangelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR vorliegt (Art. 8 der Grundsätze des Urheberrechts). Auch hier ist dem Urheber das Honorar zu zahlen.

c) Auf Grund einer Verordnung des ZIK und des SNK der UdSSR vom 10. April 1929 (GS UdSSR 1929, Nr. 25, Ziffer 23c) ist es gestattet, öffentlich aufgeführte, musikalische, dramatische und musikdramatische Werke, Vorlesungen, Vorträge u.dgl. im Rundfunk zu übertragen, ohne